

## «Problemfall Handy» - Ein Merkblatt für Lehrpersonen und Schulleitungen

Das Aufkommen neuer Medien eröffnet Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl konstruktiver Möglichkeiten, ermöglicht aber zugleich den Missbrauch im schulischen und ausser schulischen Umfeld (Cybermobbing, Cyberaggression, usw.). Ausserdem erhalten Kinder und Jugendliche immer jüngeren Alters einfachen Zugang zu problematischen Inhalten. Nicht mehr nur der Computer zu Hause, sondern auch Handys und andere vernetzte Geräte spielen dabei eine zentrale Rolle. Von Bedeutung ist, dass wir Kinder und Jugendliche begleiten und beraten, damit sie neue Medien sachkundig und adäquat nutzen können, aber auch deren Gefahren erkennen.

Das Handy ist auch für Kinder und Jugendliche ein praktisches und in vielen Fällen nützliches Gerät. Nebst vielen unbestrittenen Vorteilen birgt die Nutzung der neuen Medien aber auch Gefahren:

- *Handys als Störung des Unterrichts*
- *Handys als Ablenkung*
- *Handys als Schuldenfalle*
- *Handys als Werkzeuge für Belästigung und Gewalt*
- *Handys als Medium für jugendgefährdende oder illegale Bilder und Videos*
- *Handys als Suchtmittel*

Abgesehen von der Störung des Unterrichts betreffen die genannten Probleme das familiäre Umfeld mindestens ebenso sehr wie die Schule. Eine enge Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist daher unbedingt zu empfehlen. Massnahmen zu den erwähnten Gefahren der Handys beruhen auf den drei Säulen Prävention, Intervention und Repression.

### Prävention

- *Medienpädagogische Auseinandersetzung*  
Machen Sie den Umgang der Kinder und Jugendlichen mit dem Handy zum Thema im Unterricht. Die medienpädagogische Auseinandersetzung mit unerwünschten und illegalen Inhalten beschränkt sich nicht auf das Handy, sie ist jedoch auch in diesem Zusammenhang nötig: Welche Rolle spielen Sex und Gewalt in der Unterhaltung? Was lösen solche Bilder bei den Betrachtern aus? Wie sieht die Opferperspektive aus? Welche Inhalte sind zu ächten, welche sind verboten? Welche strafrechtlichen Konsequenzen haben der Besitz und die Weitergabe illegaler Inhalte wie menschenverachtende Gewaltdarstellungen, pornografische Darstellungen mit Kindern, Tieren, Ausscheidungen, Pornografie an unter 16-Jährige?
- *Handy-Regeln*  
Regeln Sie in der Schulhausordnung die Nutzung von Handys in Ihrer Schule. Legen Sie fest, was verboten und was erlaubt ist.
- *Elternabend*  
Sprechen Sie das Thema an einem Elternabend an. Informieren Sie über die Regelungen, die an Ihrer Schule gelten. Machen Sie auf aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Handys aufmerksam.  
Bei Fragen kann auch die Kriminalpolizei NW kontaktiert werden, welche auch Präventionsmaterial zur Verfügung stellt.

## Intervention

- *Hinschauen!*  
Achten Sie auf Anzeichen für Probleme im Zusammenhang mit Handys. Hinschauen ist dabei nicht gleichzusetzen mit Kontrolle, sondern meint wache Aufmerksamkeit und sorgfältiges Nachfragen. Was auf einem Handy gespeichert ist, ist privat. Pflegen Sie einen vertrauensvollen Umgang, damit Sie für Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson sind, an die sie sich bei Problemen auch tatsächlich wenden werden.
- *Verhältnismässigkeit beachten*  
Wägen Sie ab, in welchem Kontext ein Problem steht und hüten Sie sich davor, ein Problem zu dramatisieren. Prüfen Sie nüchtern: Handelt es sich um einen Einzelfall oder ist das Problem als Symptom einer Problematik zu werten, die tiefer geht? So ist bspw. bei einem Gewalt-Video auf dem Handy abzuwägen, wie es auf das betreffende Handy gekommen ist (unaufgefordert zugestellt oder aktiv beschafft?), welchen Stellenwert es für den Jugendlichen/die Jugendliche hat (Unrechtsbewusstsein, Motivation usw.), und ob damit eine strafbare Handlung verbunden ist. Je nach Beurteilung des Sachverhalts lässt sich ein solcher Vorfall mit einem Gespräch klären oder es erweist sich als angezeigt, die Polizei beizuziehen – mit allen damit verbundenen möglichen Konsequenzen für die Beteiligten wie polizeiliche Ermittlung mit Beschlagnahmung des Handys, Hausdurchsuchung, Strafverfahren und Strafe.
- *Eltern und gegebenenfalls Fachpersonen beiziehen*  
Informieren Sie bei Problemen frühzeitig die Eltern. Zögern Sie nicht, Fachpersonen und Beratungsstellen beizuziehen oder zu vermitteln, z. B.:
  - Schulpsychologischer Dienst NW: 041 618 74 10
  - Jugend- und Familienberatung NW: 041 618 75 50
  - Abteilung Gesundheitsförderung und Integration NW: 041 618 75 92
  - Kantonspolizei NW, Kriminalpolizei: 041 618 44 66

## Repression

- *Handyverbot*  
Regeln Sie in der Schulhausordnung, an welchen Orten und zu welchen Zeiten Handys an Ihrer Schule für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen erlaubt bzw. verboten sind. Beachten Sie, dass ein Handyverbot während der Pause schwierig durchsetzbar ist.
- *Vorübergehender Entzug*  
Sofern eine entsprechende Regelung in Ihrer Schulhausordnung besteht, können Sie aus pädagogischen Gründen einer Schülerin/einem Schüler das Handy vorübergehend wegnehmen. Sie müssen es jedoch spätestens bei Unterrichtsende zurückgeben. Ein weitergehender Entzug ist nur in Absprache mit den Eltern zulässig.
- *Beweismaterial sicherstellen*  
Bei einem begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit dem Handy sollten Sie umgehend die Polizei verständigen. Strafbar ist das Herstellen, das gegenseitige Austauschen oder das Herunterladen vom Internet von Bildern, die unter folgende Artikel des Strafgesetzbuches fallen:

## Art. 135<sup>1</sup>

### Gewaltdarstellungen

<sup>1</sup> Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>1bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,<sup>2</sup> wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>3</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.<sup>4</sup>

## Art. 197

### Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>3bis</sup> <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,<sup>2</sup> wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

- **Kontrolle der gespeicherten Daten**  
Als Lehrperson dürfen Sie Handys nicht durchsuchen! Überlassen Sie dies nötigenfalls den Eltern bzw. der Polizei.

Stans, April 2012, Amt für Volksschulen und Sport

### Quellen:

- „Problemfall Handy“, Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2006
- „Problemfall Handy“, Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, 2007
- Robertz, F.J. (Hrsg.); Wickenhäuser, R. (Hrsg.); Bergmann, W. (2010): Orte der Wirklichkeit. Über Gefahren in medialen Lebenswelten Jugendlicher. Happy Slapping, Cyberbullying, Cyberstalking, Computerspielsucht. Medienkompetenz steigern. Berlin: Springer.
- <http://www.cybersmart.ch>
- <http://guides.educa.ch/de/mobile-learning>